

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Herzogenburg hat in seiner Sitzung am 09. September 2013 folgende

**Friedhofsgebührenordnung  
nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007  
für die Friedhöfe der Stadtgemeinde Herzogenburg**

beschlossen:

§ 1  
**Arten der Friedhofsgebühren**

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)
- f) Gebühren für die Benützung der Aufbahnhalle

§ 2  
**Grabstellengebühren**

(1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen und Urnengrabstellen bzw. auf 30 Jahre bei gemauerten Grabstellen beträgt für

	ab 1.1.2014:
a) Kindergräber	€ 71,--
b) Reihengräber	€ 109,--
c) Familiengräber bis 2 Leichen	€ 218,--
Familiengräber bis 4 Leichen	€ 436,--
Familiengräber bis 6 Leichen	€ 653,--
d) Gräfte bis 3 Leichen (30Jahre)	€ 1.573,--
Gräfte bis 6 Leichen (30Jahre)	€ 3.146,--
Gräfte bis 12 Leichen (30 Jahre)	€ 6.292,--
e) Urnennische für 1 Urne	€ 121,--
Urnennische für 2 Urnen	€ 230,--

(2) Für Gräber in besonderer örtlicher Lage werden zu den Grabstellengebühren folgende Zuschläge verrechnet:

- a) Randgräber, Eckgräber, Gräber an Hauptwegen 25 %
- b) Gräber an der Friedhofsmauer 50 %

### § 3

#### **Verlängerungsgebühren**

- (1) Für Erdgrabstellen und Urnengrabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- (2) Für gemauerte Grabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

### § 4

#### **Beerdigungsgebühren**

- (1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei
- |  |          |
|--|----------|
| a) Erdgrabstellen ohne Tieferlegung von Montag bis Freitag 12 Uhr  | € 242,-- |
| b) Erdgrabstellen ohne Tieferlegung Freitag ab 12 Uhr bis 17 Uhr   | € 333,-- |
| c) Erdgrabstellen mit Tieferlegung von Montag bis Freitag 12 Uhr   | € 278,-- |
| d) Erdgrabstellen mit Tieferlegung Freitag ab 12 Uhr bis 17 Uhr    | € 370,-- |
| e) Urnennische   | € 97,--  |
| f) Beisetzung einer Urne in einem Erdgrab                          | € 145,-- |
| g) Beisetzung einer Urne in einer Gruft                            | € 242,-- |
| h) Grüfte  | € 363,-- |
| i) Abheben und Wiederversetzen des Grabdeckels bei blinden Grüften | € 500,-- |
- (2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der im Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.

### § 5

#### **Enterdigungsgebühr**

Die Enterdigungsgebühr beträgt das Doppelte der Beerdigungsgebühr. Findet eine Enterdigung vor Ablauf der 10-jährigen Belagsdauer statt, so beträgt die Enterdigungsgebühr das 4-fache der Beerdigungsgebühr.

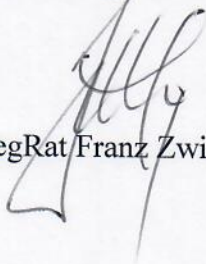
**§ 6**  
**Gebühren für die Benützung der**  
**Leichenkammer und der Aufbahrungshalle**

- 1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer und der Aufbahrungshalle am Friedhof Herzogenburg beträgt für jeden angefangenen Tag:  
€ 121,--, jedoch höchstens € 484,-- (auch bei einer Dauer von mehr als 4 Tagen).
- 2) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer der Aufbahrungshalle am Friedhof St. Andrä an der Traisen beträgt für jeden angefangenen Tag:  
€ 61,--, jedoch höchstens € 244,-- (auch bei einer Dauer von mehr als 4 Tagen).

**§ 7**  
**Schluss- und Übergangsbestimmungen**

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am 1. Jänner 2014 in Kraft.

Der Bürgermeister

  
RegRat Franz Zwicker

Angeschlagen am: 17.09.2013  
Abzunehmen am: 02.10.2013